

PROTOKOLL

aufgenommen über die am **Montag, 10. August 2026** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Draxl Johannes, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Für die verhindert gewesenen Glanzer Thomas und Tscharnidling Katja waren Halbfurter Christian und Kraner Manuela anwesend. Gumpitsch Hans, fehlte entschuldigt.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 01.06.2026 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Informationen zum geplanten Vorhaben auf Pfarrgrund – Austausch mit Vertretern der Diözese Innsbruck;
3. Ortsplanung Dölsach:
 - a) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 227/3, 227/7, 227/13, 227/15 und 950, alle KG Dölsach, sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 227/3, KG Dölsach und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 227/3, 227/7, 227/13 und 227/15, alle KG Dölsach (AGM Dölsach, Wurm, Pondorfer, Gemeinde);
 - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1568, KG Görttschach-Gödnach, sowie Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 906 und 1568, KG Görttschach-Gödnach (Straganz);
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 19/1, KG Stribach und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 19/1 und 19/2, KG Stribach (GGAG Stribach, Oberkofler Wegscheider);
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 57/2, 58/1, 59/1, 59/2, 59/3 und 408, alle KG Stribach (Falkner, Zojer/Jungmann);
 - e) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1602, KG Görttschach-Gödnach (Trojer/Gridling);
 - f) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 249/5, 249/6 und 994, KG Dölsach (Wartscher, Gütl);
4. Nachlass von Erschließungskosten;
5. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
6. Erlassung einer Friedhofsordnung;
7. Erlassung einer Friedhofsgebührenverordnung;
8. Beschlussfassung hinsichtlich Zusammenlegung Sanitätssprengel;
9. Auftragsvergaben;
10. Wohnungs- und Grundstücksvergaben sowie Genehmigung Kaufvertrag;
11. Bericht des Prüfungsausschusses;
12. Personalangelegenheiten;
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Die Ersatzgemeinderätin Kraner Manuela, gelobt gemäß § 28 TGO 2001 in die Hand des Bürgermeisters in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 01.06.2026 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

Wassersituation:

- Die Wasserschüttungen sind weiterhin rückläufig. Zwischen den beiden Hochbehältern in Dölsach wurde ein Leck saniert. Mit der Gemeinde Iselsberg-Stronach funktioniert ein gegenseitiger Wasseraustausch einwandfrei. Der Tiefbrunnen der Gemeinde Dölsach liefert ausreichend Wasser. Im Juli wurde für die Pumpleistung 9.600 kW Strom verbraucht, davon rd. 40 % aus PV-Produktion. Das Wasserrechtsverfahren für den Tiefbrunnen steht kurz vor Abschluss, seitens der Gemeinde Dölsach wurde eine Verlängerung auf 35 Jahre beantragt.
- Für den Fenstertausch beim Mitterkramer-Haus gibt es auch eine Förderzusage des BDA, somit verbleiben der Gemeinde Dölsach noch Restkosten in der Höhe von EUR 24.000,00. Dafür soll beim Mitterkramerhaus eine Pachtverlängerung um 15 Jahre mit der Pfarre erreicht werden.
- Die Sanierung des Oberflächenwasserkanals in Görttschach wurde durch den Gemeindebauhof durchgeführt, die Auflage zur Herstellung einer Retention entfällt.
- Die Radwegbrücke beim Debantbach wurde fertiggestellt. Bezüglich Sanierung des Radweges südlich Gumpitsch erfolgte aufgrund der Entsorgungskosten für die Betonstraße eine Neuausschreibung, bei der wiederum die Vergabe an die OSTA erfolgte – Fertigstellung ist bis Ende Oktober 2026 geplant.
- Die wasser- und naturschutzrechtliche Verhandlung bezüglich Sanierung Gödnacherbach ist erfolgt;
- Ebenso fand die naturschutzrechtliche Verhandlung bezüglich Kraftwerk Debanttal statt, die Frage hinsichtlich Restwasser ist noch Thema.
- Für die Verlegung des Grünschnittcontainers wurde die Frist durch die BH-Lienz auf das Frühjahr 2027 erstreckt.
- Für die Brückensanierungen beim Schwimmbadweg wurde die Agrar-Lienz beauftragt. Ebenso sind bei den Brücken Schallerbauer und Tscharnidling Instandsetzungsarbeiten dringend notwendig, diesbezüglich wurde die Fa. Plankensteiner beauftragt.
- Die Baustellen der Agrar Lienz beim Deutsch und Schwinger starten im September.
- Ab Ende August startet der heurige LWL-Ausbau (Harleystraße, Am Draudamm, Kapaunweg).
- Der Verbau des Technikraums im Kultursaal wurde durch die Tischlerei Tschapeller hergestellt, es fehlt lediglich noch die Markise der Fa. Hella.
- Die Schwimmbadsaison ist bisher gut verlaufen. Im Juni und Juli zählte man rd. 7000 Besucher. Die ursprünglich aufgebaute Rutsche (Auffangwanne) war nach

dem Bäderhygienegesetz nicht zulässig. Das Badkaffee Glanzer hat eine PV-Anlage installiert, die bereits in Betrieb ist. Dies wäre auch für das Schwimmbad überlegenswert. Wenn das Konzept für das Naturschwimmbad vorliegt wird dieses im Gemeinderat präsentiert.

- Für die Sommerbetreuung sind 40 Kinder angemeldet. Der Kindergarten startet am 10.09.2026 mit vier Gruppen, ab dem Jahr 2027/2028 wahrscheinlich nur mehr mit drei Gruppen. Der Mittagstisch wird nun doch wieder durch das OK-Zentrum bereitgestellt.
- Die Volksschule startet mit 5 Klassen, lediglich die 3. Klasse wird zweiklassig geführt. Seitens des Landes wurde für die 2. Klasse eine Schulassistentin genehmigt, für die 1. Klasse wird noch ein Antrag gestellt.
- Frau Krall Barbara hat offiziell die Büchereileitung von Frau Disaro Barbara übernommen
- Die Ausschreibungen für den „Bereich Ortskern“ sind erfolgt, einzelne Gewerke (Schlosser, Metall, autom. Türen) fehlen noch. Die Angebote sind ungeprüft und unverhandelt (Prüfung erfolgt durch BM Greiderer), die Kosten befinden sich derzeit im Bereich der Schätzung von 2023 (rd. EUR 2,3 Mio.). Eine diesbezügliche Vergabe mit Beschlussfassung der Finanzierung soll bei der Sitzung des Gemeinderates im September erfolgen. Neben den beantragten Förderungen (GAF, Fußverkehrskonzept, KIP) können noch weitere Förderungen (RWP, DE, KPC) beantragt werden. Die restliche Finanzierung soll durch ein Darlehen gedeckt werden.
- Aguntum wurde in das Landesmuseum integriert, der Verein Curatorium pro Aguntum bleibt als lokale Identifikation unter neuer Obmannschaft von Altbgm. Sepp Mair bestehen (Förderverein). Bei einer am 11.08.2026 stattfindenden Pressekonferenz wird die neue Museumsleitung vorgestellt.
- An die Europten wurde ein Schreiben hinsichtlich Kommunalsteuer verschickt, die Geschäftsleitung vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass der Bebauungsplan sie am Bau gehindert habe und sie für die Umsetzung zehn Jahre Zeit haben – diesbezüglich vertritt die Gemeinde eine andere Meinung, die auch kommuniziert wurde. Weitere Schritte sind vorerst schwierig.
- Die Jungbürgerfeier findet am 19.09.26 in Aguntum statt. Der Bürgermeister dankt in diesem Zusammenhang dem „Kulturausschuss“ und dem „Ausschuss für Generationen“.
- Beim Konzert der Militärmusik Kärnten waren 500 Besucher anwesend – der Tirolerhof Parkplatz war ein geeigneter Platz.
- Die Osttiroler Chronistentagung findet am 25.9.2026 im Sinnron und Aguntum statt.
- Bei diversen Veranstaltungen (Bälle und Sommerfeste) muss leider Vandalismus und ungebührlicher Lärm beklagt werden. Bei einer Besprechung mit den Vereinsobleuten soll auf eine Verbesserung der Situation hingearbeitet werden.

Zu 2: Dieser Punkt wird vorgezogen und vor dem Bericht des Bürgermeisters behandelt

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister Herrn Michael Huber von der Diözese Innsbruck sowie Arch. DI Wolfgang Mayr, welcher als vertrauter Architekt der Diözese tätig ist.

Einleitend skizziert der Bürgermeister die bisherige chronologische Entwicklung des Vorhabens. Seitens der Verantwortlichen ist vorgesehen, das Grundstück Nr. 383/1, KG Dölsach, in der sogenannten Strassersiedlung im Rahmen eines Baurechtsvertrages einem Bauträger (GHS) zur Errichtung einer Wohnanlage zur Verfügung zu stellen. Geplant sind zwei Baukörper mit insgesamt 23 Mietwohnungen, einer Tiefgarage sowie Besucherstellplätzen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 27.04.2026 dafür ausgesprochen, dass zumindest ein Teil der geplanten Wohnungen als Mietkaufwohnungen errichtet werden soll.

Anschließend übergibt der Bürgermeister das Wort an Herrn Michael Huber, Vertreter der Diözese Innsbruck. Dieser bedankt sich für die Einladung und erläutert zunächst die Aufgaben und Rahmenbedingungen der Immobilienverwaltung der Diözese. Dabei führt er unter anderem aus, dass die Diözese hinsichtlich ihrer Liegenschaften einer Substanzerhaltungspflicht unterliegt und die daraus erzielten Einnahmen dazu beitragen, die Seelsorge vor Ort zu ermöglichen und zu stärken. Die Einnahmen aus dem gegenständlichen Baurecht würden der jeweiligen Pfarrpründe zugutekommen.

Herr Huber erläutert weiters, dass ein Baurecht für eine Laufzeit von 52 Jahren vorgesehen sei. Auf Grundlage der maßgeblichen Richtsätze von EUR 125,00 je m² Grundfläche und EUR 200,00 je m² Nutzfläche könne lediglich ein vergleichsweise geringer jährlicher Baurechtszins erzielt werden. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages sollen die Wohnungen weiterhin dem sozialen Wohnbau erhalten bleiben. Eine Variante, bei der zumindest teilweise Baurechtseigentum geschaffen wird, kommt für die Diözese nach den Ausführungen von Herrn Huber nicht in Betracht.

Im Anschluss entwickelt sich eine rege Diskussion, in deren Rahmen zahlreiche Wortmeldungen und Fragen an die Vertreter der Diözese sowie an den anwesenden Arch. DI Wolfgang Mayr gerichtet werden.

Thematisiert bzw. kritisch hinterfragt werden insbesondere die bestehende Verkehrsproblematik, die Doppelfunktion des Architekten, die vorgesehene ausschließliche Errichtung von Mietwohnungen ohne zumindest teilweise Schaffung von Eigentums- bzw. Mietkaufwohnungen, die geplante Situierung der Baukörper in unmittelbarer Nähe zur Verkehrsfläche sowie ein möglicher Grundtausch mit den sogenannten Steidl-Gründen. Seitens der Vertreter der Diözese wird klargestellt, dass ein solcher Grundtausch für die Diözese nicht in Betracht kommt.

In weiterer Folge werden die unterschiedlichen Standpunkte und Rahmenbedingungen eingehend erörtert. Dabei wird festgehalten, dass für eine allfällige Umsetzung des Vorhabens neben der erforderlichen Widmung durch den Gemeinderat jedenfalls auch eine positive Bedarfserhebung Voraussetzung ist.

Nach rund einstündiger Diskussion fasst der Bürgermeister die wesentlichen Punkte zusammen und hält fest, dass ohne eine zufriedenstellende Lösung der bestehenden Verkehrsproblematik keine entsprechende Umwidmung des gegenständlichen Grundstücks erfolgen kann.

GR DI Mühlmann Susanne fragt nach, wie der Zeitplan für die Umsetzung des Kreisverkehrs an der B100 ist. Der Bürgermeister hofft, dass bereits 2027 mit dem Bau begonnen werden kann.

Zu 3: - Raumordnung Dölsach

- a) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 227/3, 227/7, 227/13, 227/15 und 950, alle KG Dölsach, sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 227/3, KG Dölsach und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 227/3, 227/7, 227/13 und 227/15, alle KG Dölsach (AGM Dölsach, Wurm, Pondorfer, Gemeinde);

Herr Wurm Peter strebt einen Grundkauf von der Agrargemeinschaft Dölsach an. Der im Freiland einliegende Grundstreifen befindet sich zwischen der Tiroler Straße und seinem Grundstück und wird derzeit bereits als Zufahrt verwendet. Damit eine Grundvereinigung ermöglicht wird, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Eine Zustimmung zur Rückwidmung liegt vor, ÖRK-Änderung und Bebauungsplan werden nicht benötigt.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 227/13 KG 85009 Dölsach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 227/13 KG 85009 Dölsach

rund 795 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1568, KG Görtlach-Gödnach, sowie Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 906 und 1568, KG Görtlach-Gödnach (Straganz);

Herr Josef Straganz beabsichtigt, seine beiden Grundstücke in der KG Görtlach-Gödnach zu vereinigen, um darauf ein Bauvorhaben realisieren zu können. Hierfür ist es erforderlich, das Grundstück Nr. 1568 einer entsprechenden Widmung zuzuführen und für beide Grundstücke einen Bebauungsplan zu erlassen.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1568 KG 85013 Görtlach-Gödnach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 1568 KG 85013 Görtshach-Gödnach

rund 69 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 906 und 1568, beide KG Görtshach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.07.2026, Zahl 707ad906EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.07.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 12. August bis einschließlich 9. September 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 19/1, KG Stribach und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 19/1 und 19/2, KG Stribach (GGAG Stribach, Oberkofler Wegscheider);

Frau Eva Oberkofler Wegscheider erwirbt von der GGAG Stribach einen 2 m breiten Grundstreifen um damit das Baugrundstück Nr. 19/2, KG Stribach, zu vergrößern. Damit die geplante Vereinigung der Grundstücke möglich wird, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 19/1 KG 85034 Stribach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 19/1 KG 85034 Stribach

rund 54 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 19/1 und 19/2, beide KG Stribach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.07.2026, Zahl 707ad19-1BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.07.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 12. August bis einschließlich 9. September 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 57/2, 58/1, 59/1, 59/2, 59/3 und 408, alle KG Stribach (Falkner, Zojer/Jungmann):

Herr Zojer und Frau Jungmann haben das Anwesen „vlg. Tischler“ in Stribach erworben. Die Liegenschaft weist derzeit zwei unterschiedliche Widmungen auf. Zudem ist im Bereich des Gebäudebestandes eine Grenzbereinigung mit dem angrenzenden Nachbargrundstück vorgesehen. Zur Anpassung der Flächenwidmung an die geplante Grundstücks- und Nutzungssituation ist daher die nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 59/3, 408, 57/2, 58/1 KG

85034 Stribach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 408 KG 85034 Stribach

rund 341 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 57/2 KG 85034 Stribach

rund 655 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 58/1 KG 85034 Stribach

rund 392 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 59/3 KG 85034 Stribach

rund 3 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1602, KG Görtlach-Gödnach (Trojer/Grödling);

Für das Grundstück 1602, KG Görtlach-Gödnach, besteht zum Teil ein Bebauungsplan

Damit das gesamte Grundstück 1602 vom Bebauungsplan umfasst ist, ist nachstehende Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1602, KG Görtlach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 10.08.2026, Zahl 707ad1602BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 06.08.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 12. August bis einschließlich 9. September 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 249/5, 249/6 und 994, KG Dölsach (Wartscher, Gütl):

Frau Wartscher Christina beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus umzubauen und aufzustocken und dadurch für ihren Sohn eine eigene, abgeschlossene Wohneinheit zu schaffen. Nachstehende Erlassung eines Bebauungsplanes ist dafür erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 249/5, 249/6 und 994, alle KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 31.07.2026, Zahl 707ad249-5BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.07.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 12. August bis einschließlich 9. September 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 4:

Folgende Anträge um Gewährung eines Baukostenzuschusses sind eingelangt:

Trojer Viktoria und Gridling Thomas, Angerweg 10	EUR	9.261,69
Abfalterer Josefine, Gödnacher Straße 66	EUR	1.969,48

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern Trojer/Gridling einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 30 % (PV-Anlage) und der Bauwerberin Abfalterer einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren. Einstimmiger Beschluss!

Zu 5: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind keine Anträge rechtzeitig eingelangt!

Zu 6:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 10.08.2026 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniätsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Friedhof Dölsach befindet sich auf Grundstück Nr. 105/2, KG Dölsach, im Eigentum der Gemeinde Dölsach und auf Grundstück Nr. 46, KG Dölsach, im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpründe St. Martin Dölsach.
- (2) Aufgrund einer am 12.06.1986 zwischen der Gemeinde Dölsach und der römisch-katholischen Pfarrpründe St. Martin Dölsach geschlossenen Vereinbarung obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofs sowie des Bestattungswesens der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Dölsach verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,
 wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl.

Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden und
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber (Erdgräber),
- b) Urnenerdgräber,
- c) Urnennischen,

(2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Reihengräber, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- a) Reihengrab Länge 165 cm Breite 80 cm
- b) Urnenerdgrab Länge 80 cm Breite 80 cm Höhe max. 80 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt zehn Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von zehn Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
- | | | | |
|----|--------------|--------------|--------------|
| a) | Reihengrab | Länge 165 cm | Breite 80 cm |
| b) | Urnenerdgrab | Länge 80 cm | Breite 80 cm |
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern zehn Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen**§ 17**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesaniättsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesaniättsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 18**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofordnung“ vom 12.12.2005, kundgemacht vom 13.12.2005 bis 28.12.2005, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

Zu 7:**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 10.08.2026 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Dölsach erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Friedhof Dölsach Friedhofsgebühren als Grabnutzungsgebühren, Graberrichtungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Grabnutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten beträgt für die Dauer von zehn Jahren für:

- | | | |
|----|------------------|------------|
| a) | ein Reihengrab | 350,- Euro |
| b) | ein Urnenerdgrab | 350,- Euro |
| c) | eine Urnennische | 350,- Euro |

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Graberrichtungsgebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte am Friedhof Dölsach beträgt einmalig je Beisetzung für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | ein Reihengrab | |
| | 1. Sargbeisetzung | 450,- Euro |
| | 2. Urnenbeisetzung | 200,- Euro |
| b) | ein Urnenerdgrab | 550,- Euro |
| c) | eine Urnennische | 700,- Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 350,- Euro.
- (2) Die Gebühr für das Tieferlegen im Reihengrab beträgt 100,- Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 700,- Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhof-Gebührenordnung vom 12.12.2005, kundgemacht vom 13.12.2005 bis 28.12.2005, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

Zu 8:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2026 wurde darüber informiert, dass bei den Gemeindesanitätssprengeln „Nußdorf-Debant“ (=Lienz Ost) und „Assling“ (=Lienz West) Änderungen vorgesehen sind. Es ist beabsichtigt, die beiden Sanitätssprengel mit Wirkung vom 01.11.2026 zusammenzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche betroffenen Gemeinden gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach befürwortet einstimmig die Zusammenlegung der derzeitigen Sanitätssprengel „Nußdorf-Debant“ und „Assling“ und somit die Auflösung des derzeit bestehenden Sanitätssprengels.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zusammenlegung und die Bildung eines neuen Sanitätssprengels bei der Tiroler Landesregierung und damit die entsprechende Änderung der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel anzuregen.

Der Sitz des neuen Sanitätssprengels soll die Marktgemeinde „Nußdorf-Debant“ sein.

Dem neuen Sanitätssprengel sollen die Gemeinden Nußdorf-Debant, Dölsach, Tristach, Nikolsdorf, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Amlach, Lavant, Assling, Leisach, Oberlienz, Thurn, Ainet und Schlaiten angehören.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

Zu 9: - Auftragsvergaben

Straßenbau St.-Oswald-Weg:

Die Sanierung des St.-Oswald-Weges bzw. die ordentliche Verbringung der Oberflächenwässer in diesem Bereich wurde durch das Planungsbüro MO²-Die Baukanzlei ausgeschrieben und sind fristgerecht vier Angebote eingelangt:

Fa. OSTA, Nußdorf-Debant	EUR 36.582,46
Fa. Swietelsly, Lienz	EUR 44.819,77
Fa. Porr, Nußdorf-Debant	EUR 44.999,30
Fa. Frey, Lienz	EUR 48.472,76

Der Gemeinderat vergibt die notwendigen Straßenbaumaßnahmen an die OSTA GmbH. zum angebotenen Nettopreis. Einstimmiger Beschluss!

Volksschule Dölsach:

Der Bürgermeister präsentiert dem Gemeinderat die vom Planungsbüro modul-2 ausgearbeiteten Planunterlagen für verschiedene Maßnahmen am bestehenden Volksschulgebäude. Die Grobkostenschätzung für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (Garderoben, Akustik, Beleuchtung, Möblierung, Klimaanlage, Lift etc.) beläuft sich auf brutto EUR 348.000,00. Der Bürgermeister ist der Ansicht, bis zum 100-jährigen Bestandsjubiläum des Volksschulgebäudes im Jahr 2029 diese Maßnahmen umzusetzen. Vom Schulbaufonds kann eine Förderung in der Höhe von 30 % der Kosten erwartet werden, mit zusätzlichen GAF-Mitteln sollte eine Förderquote von insgesamt 50% erreicht werden. Nach Beantwortung einiger Fragen ist der Gemeinderat einstimmig der Auffassung, dieses Konzept weiter zu verfolgen. Die Klimageräte für das Dachgeschoss sollen für 2027 im Budget vorgesehen werden, die Möbel für die Lernecken zum Preis von brutto EUR 11.544,48 werden bei der Fa. Piller, Innsbruck noch in diesem Jahr angekauft. Einstimmiger Beschluss.

Dark-Fiber Aguntum:

Das Landesmuseum hat für Aguntum über den Betreiber IKB um die Bereitstellung von LWL-Fasern (Dark Fiber) angesucht. Zu diesem Zweck ist zwischen der Gemeinde Dölsach als Nutzungsgeberin und der IKB als Betreiberin ein entsprechender Dark-Fiber-Vertrag abzuschließen. Der Vertrag wird für die Dauer von 36 Monaten abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der Länge der Leitungsstrecke und beträgt bei einer Strecke von 2.200 m jährlich netto EUR 2.446,40 (2.200 m à EUR 1,112). Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Dark-Fiber-Vertrag mit der IKB einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: 8 JA-Stimmen
4 NEIN-Stimmen (Oberbichler, Dorer, Mühlmann, Possenig)
1 Stimmenthaltung (Halbfurter)

Zu 11:

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 27.05.2026 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 01.01.2026 bis 20.05.2026 sowie der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 23.07.2026 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 21.05.2026 bis 20.07.2026 wird vom Überprüfungsausschussobmann Draxl Hannes vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

Zu 12:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 13: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR DI Mühlmann Susanne fragt hinsichtlich der herrschenden Waldbrandgefahr und bestehender Löschteiche am Görtshacher-Berg nach, ob seitens der Gemeinde geplant sei, diese zu sanieren. Der Bürgermeister berichtet, dass es seitens der Gemeinde keine konkreten Überlegungen gibt aber der Bezirksfeuerwehrverband diesbezügliche Strategien (Anlegen von Löschteichen) verfolgt.
- GV Josef Robert Possenig bringt dem Gemeinderat eine schriftliche Stellungnahme der Liste „Gemeinsam für Dölsach“ zu den Themen „Frick-Haus“ und „Friedhoferschließung“ zur Kenntnis (siehe Anhang). GR DI Susanne Mühlmann bestätigt die darin zum Ausdruck gebrachte Stimmung in der Bevölkerung. Bürgermeister LA Martin Mayerl nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und nimmt zu einzelnen darin enthaltenen Aussagen Stellung bzw. stellt diese aus seiner Sicht richtig. Dabei geht er unter anderem auf die Themenbereiche Arztversorgung, Tagespflege, altes Gemeindehaus und Baukosten ein. Im Anschluss wird im Gemeinderat eine kontroverse Diskussion über die angesprochenen Themen und die darin vertretenen Standpunkte geführt.
- GR Georg Dorer bringt den Wunsch vor, den Unterlauf des Wartschenbaches zu mähen. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit der zuständigen Wasserbauverwaltung Kontakt aufnehmen.
- GR Georg Dorer erkundigt sich, ob aufgrund der anhaltenden Trockenheit seitens der Gemeinde Überlegungen zur Erschließung neuer Quellen bestehen. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde im Debanttal über ein Quellbezugsrecht verfügt und derzeit Überlegungen angestellt werden, das daraus verfügbare Quellwasser künftig der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Dölsach zuzuführen.
- GR Emanuel Walder regt an, zu prüfen, ob seitens der Gemeinde ein Veranstaltungszelt angekauft und den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden könnte. Der Bürgermeister erteilt diesem Vorschlag eine Absage, stellt jedoch in Aussicht, diverses Baumaterial, insbesondere Schaltafeln und Träger (für Bühnenbau), anzukaufen und den Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Ende 22.40 Uhr

V.g.g.